

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 17

Kronstadt, 1. März

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 24. Sitzung. (Schluß.)

Der eine Maroscher Abg.: nach seiner Ansicht sei das Urbar einerseits als Regelung der Beziehungen zwischen Grundherrschaft und Unterthanen, andererseits aber in staatlicher Hinsicht als Steuergrundlage zu betrachten und in dieser Beziehung nur auf frohnbauerlichen Grund anwendbar, und er begreife nicht, wie dasselbe im Widerspruch mit den betreffenden Gesetzen auf dem ablichen Szeckerboden eingeführt werden könne aus folgenden Gründen:

1. Die Regierungsform der Szeckler sei monarchisch-aristocratisch-republikanisch, alle Glieder der Nation seien gleichberechtigte Edelleute, welche ihren Boden nicht zum Geschenk erhalten hätten, indem sie älter als selbst der ungarische Thron sei, vielmehr hätten sie diesen Boden vor 1000 Jahren eingenommen. Daher habe dies kriegerische Volk auch nie Frohnbauern gehabt, denn jene Gründe, welche dormalen als Urbarialgründe erschienen, seien von den Primipilen Pyridariern in den Händen der Vermöglicheren, könnten als Steuergrundlage nicht angesehen werden, so wie auch die darauf wohnenden Inquilinen mehr nur als Pächter zu betrachten seien.

2. Nach dem 3. Buch. 4. T. des Tripartitalgesetzes seien die Szeckler privilegierte Edelleute, eben so würden die Szeckler im 8. Punkte des Leopoldinischen Diploms, welche Sr. Majestät der ungarische König Ferdinand V. vor einigen Jahren bestätigt habe, für steuerfrei erklärt. Das Urbar diene aber auch zur Steuergrundlage, also sei es klar, daß dasselbe sich auf die Szeckler nicht beziehen könne.

3. Dasselbe Gesetz besage im 1. B. 2. T. Sämmtliche Herren Prälaten und Barone, sammt den übrigen Magnaten und Edelleuten erfreuen sich bezüglich des Adels und der zeitlichen Güter desselben Vorrechts der Freiheit, Ausnahme und Immunität, auch besitzt keiner der Herren mehr oder ein Edelmann weniger Freiheit. In diesem Sinne besitze also auch der arme Szeckler mit denselben Rechten sein kleineres Eigenthum wie der Comitatsadel und die großen Grundbesitzer ihre ausgedehnten Herrschaften, es würde also durch das Urbar der

Szeckerboden wiederrechtlich unter die Steuer geworfen werden, was eben nur eine Verhöhnung der Gesetze wäre.

4. Wenn nach der Civilisationsidee auch der Comitatsadel seine Allodiaturen der Steuer unterwerfe: so werde sich auch die Szecklernation in diesem Opfer nicht überbieten lassen, verlange aber vorerst die nöthigen Garantien.

5. Das Urbar könne auch nach der Natur der Commassation nicht auf Szeckerboden eingeführt werden; denn

a) Die Grundstücke sind in schmale Streifen abgetheilt und es gibt Zehntausende, welche nicht mehr, als einen Grund zu 6 bis 8 Vierteln Einsaat besitzen. Daneben haben sie allgemeine freie Weiden, treiben ihre Pferde in den Stall der Natur hinaus, und ersparen so die Baukosten eines Stalles, sind hierdurch auch im Stande sich mit Frachten, Handel und Viehzucht zu beschäftigen und ihre Familien neben den vielen Lasten, die sie tragen, zu ernähren. Mit der Commassation verlieren sie alle diese Wohlthaten, wenn sie auch ihr Besitzthum von 6 Vierteln in Stücke über einander thürmen sollten, und von den 360000 Szecklern würden ganz gewiß 6000 zu Bettlern. Dann müßten sie entweder auf einen Urbarialgrund gehn oder in die benachbarte Walachei auswandern und das Ergebnis der Einführung des Urbars im Wege der Gesetzgebung würde dem Staat unberechenbaren Nachtheil bringen.

b) Zu der durch die Commassation bedingten Ausmessung hat auch die landständische Deputation vier Millionen Gulden Silbermünze veranschlagt, da die armen Szeckler aber den auf sie fallenden Theil durchaus nicht bezahlen könnten: so müßten sie zum ungeheuren Schaden des Landes zu Dienern der Ingenieure werden.

c) Die Commassation wäre aber auch zwecklos; denn binnen 10—20 Jahren würde der Besitz durch Theilungen und Heirathen wieder verwirrt und wir wären noch schlechter daran, als jetzt durch die Unrichtigkeit der Grängen. Ich bitte daher, den Szeckerboden mit dem Urbar zu verschonen, widrigenfalls ich Verwahrung einlegen und verlangen muß, daß meine diesfällige Protestation und Sondermeinung Sr. Majestät zur endlichen Entscheidung unterlegt werden möge — dies der Auftrag meiner Sender.

Der eine Aranyoscher Abg. verlangt die Befrei-

125

gung des Urbars vom Szeklerboden um so mehr, weil im Aranyoscher Stuhl nicht einmal derartige Urbargründe vorhanden seien, als man in andern Szeklerkreisen finde. Uebrigens nach dem Approbatalgesetz 3. Th. 76. Z. auf Szeklerboden in keinen andern Gütern das Jus regium, als in denen der Besitzer solches freiwillig angenommen habe, und erbe, falls der Stamm aussterbe, nicht der Fiscus, sondern der Nachbar. Nach dem dem Tripartitalgesetz 3. Th. 4. Z. theilen die Szekler nach Stämmen, Generationen und Linien nach althergebrachter Weise die Erbschaften unter Aemtern unter sich, und so sei auf Szeklerboden das Urbar verpönt. In Betracht aber der Forderungen der Gegenwart, der Kräftigung und des Emporblühens des Vaterlandes seien seine Sender doch mit der Einführung des Urbars auf Szeklerboden einverstanden, in der Weise jedoch, daß da, wo das Urbar auf Kosten der Szeklerverfassung, auf Schwächung des Szeklerbesitzrechtes, Schwächung und Entäußerung der Szekler Güter einwirken werde, ein Unterschied in Bezug auf die Urbareinrichtungen gemacht werden solle. Sie wünschten daher, es möge das Urbar in den Comitaten in Verbindung mit Regelung des Besitzes und Commassation, auf Szeklerboden dagegen bloß ein Urbar nach ideellem Maaße eingeführt, dabei aber bezüglich dessen ein besondrer Gesetzartikel verfaßt werden, daß da, wo auch auf Szeklerboden der größere Theil der Grundbesitzer ein mit Regelung des Besitzes und Commassation verbundenes Urbar wünschen sollte, der kleinere Theil hiezu einzustimmen gehalten sein solle.

Für ein mit Regelung des Grundbesitzes verbundenes Urbar erklärten sich noch die Abgeordneten von Szamos-Ujvár, des Udvarhelyer Stuhls, Salzburg, S. St. György und Udvarhely; für das nach ideellem Maaße der eine Maroscher Abgeordnete; ferner stimmten der eine Háromszeker Abg. und ein Regalist dahin, man solle da, wo das Urbar mit Commassation verbunden werden könne, es in dieser Weise, wo die Umstände es aber nicht erlaubten, ohne Commassation einführen.

Präsident: die Zeit ist bereits vorgerückt, somit vertage ich die Fortsetzung der Berathungen auf morgen.

25. Landtagsitzung am 19. Jänner. Nach Feststellung des Protokolls ergriff den Faden der gestrigen Berathung:

Der eine Abg. des Koloscher Comitats: im Operat der landständischen Deputation ist das Urbar mit Regelung des Besitzes in Verbindung vorgeschlagen. Die Regelung begreift die Commassation und die Feststellung der Urbargründe in sich; meine Sender stimmen nicht für Beide zusammen, besonders wegen der Langwierigkeit, sondern abgefordert. Unter Regelung verstehen sie eine derartige Gleichstellung der Urbargründe, daß der Besitzstand sämtlicher Frohnbauern eines Grundherrn gleichmäßig in ganze und halbe Sessionen abgetheilt werde. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorgehensart beweisen folgende Gründe: a) wenn die Urbargründe möglichst gleich gemacht werden, wird der Frohdienst aller Unterthanen so ziemlich gleich sein, b) diese Gleich-

stellung wird keine allgemeine Aufregung erwecken, denn wenn auch ein Frohnbauer, dem man einen Grund wegnimmt, unzufrieden ist: so freut sich ein Anderer, welcher mehr erhält, und so ist das Gleichgewicht hergestellt, c) auch aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie ist es wünschenswerth, daß jeder Frohnbauer so viel Grund besitze, daß er leben und seine Abgaben bestreiten könne. Meine Sender stimmen übrigens auch für die Commassation, nur nicht in Verbindung mit dem Urbar, und ich halte es für überflüssig, die guten Folgen der Commassation mit Gründen zu unterstützen.

Der eine Kraßnaer Abg.: Seine Sender wünschten zugleich durch das Urbar auch die Grundlage der Steuer ins reine gebracht zu sehen; aus Anbetracht der Dringlichkeit der Einführung des Urbars wollten sie aber nicht die Ausmessung des ganzen Landes, sondern daß dormalen die Frohdienste nach den, den Frohnbauern übergebenen Gründen geregelt werden, und später erst die Ausmessung erfolgen solle.

Der Dobokaer Obergespan unterstützt die Commassation und damit verbundene Regelung, aber nicht als gezwungen. Man sage, ein zu verfassendes Gesetz müsse einen festen Grund haben; was sei aber der Grund der Gesetze? Nach seiner Ansicht: Nothwendigkeit und Gerechtigkeit. Er sei in den Fluß politischer Angelegenheiten theilweise eingeweiht und habe erfahren, daß es kaum einen Gegenstand gebe, welcher weniger Sympathien für sich habe, als die Commassation. Daher halte er als Gesetzgeber für seine Pflicht, den Weg anzubahnen, auf welchem sich auch Andre mit einer von ihm gut erkannten Idee bekannt machen und sich von deren Güte überzeugen können; andererseits aber, wenn er gleich die Ansicht des Maroscher Stuhls, als ob jedes Mitglied dieser Körperschaft das ganze Land vertrete, nicht theile, sei es seine Pflicht, die Ansichten nicht nur der Vertreter, sondern auch jedes andern Bürgers dieses Landes über die Commassation zu beachten und da, wo er auf Antipathien stoße, keinen Zwang anzurathen. In wie weit er Gelegenheit gehabt habe, einzelne Fälle zu beobachten, habe er die Erfahrung gemacht, daß die Frohnbauern an vielen Orten sich vor der Commassation gefürchtet hätten, obgleich sie später damit zufrieden gewesen wären; ja als sie zuerst davon gehört hätten, habe die ganze Ortschaft auswandern wollen. Darum stimme er für ein nachgiebiges Gesetz, daß nämlich in so lange, bis das ganze Volk zur Einsicht der Wohlthaten der Commassation heranreife, sie nur dort, wo sich Neigung dafür zeige, eingeführt werden solle. Die Stände mögen erklären: daß sie die Commassation in der Idee unterstützen, und Jedermann zu deren Einführung Gelegenheit geben wollen. Da aber die Commassation mit der Regelung des Besitzes in genauem Zusammenhang steht, solle man ein permissives Gesetz mit den Urbargesetzen in der Weise verbinden, daß man dasselbe entweder gleich bei Einführung des Urbars oder später, wenn man deren Richtigkeit einsehe, anwenden könne.

Der Obergespan von Unteralba unterstützt die Com-

massation, als aus dem Geiste der Gesetze entsprungen, setzt deren wohlthätige Folgen auseinander, und beruft sich auf England, Holland, Frankreich, Deutschland Preußen und die Lombardie, zunächst aber auf Ungarn, wo man mit Vergnügen wahrnehme, wie die Sandebenen seit wenigen Jahren in Folge der Commassation zu ergiebigen Fruchtfeldern umgewandelt seien, und schließt mit der Erklärung, daß er dieselbe für den einzigen Hebel einer bessern Landwirthschaft ansehe.

Der Zarander Obergespan stimmt nicht für eine gezwungene Regelung, weil sie viel Zeit und Geld fordere, keine Hoffnung vorhanden sei, daß die Regierung die Kosten trage und das Volk außerordentlich an seinem Boden hänge. In den bergigen Gegenden des Thordauer und Hunyader Comitats nenne der Frohnbauer seinen Grund sein Eigenthum, der Grundbesitz sei aber die vorzüglichste Bürgschaft für die Ruhe des Staats. Er halte daher für die erste Aufgabe der Stände zu bestimmen: worin eine ganze Session bestehe und was die Leistungen davon seien? Man solle nicht aussprechen, daß halbe oder viertel Sessionsen gebildet werden sollten, sondern der Ausführungs-Commission zur Pflicht machen, die Dienste nach Maaßgabe der Größe des Urbarialstandes zu bestimmen und dem Frohnbauern nur dann einen Grund wegzunehmen, wenn er mehr, als zu einer Session gehöre, besitze und die auf diesen Ueberschuß fallenden Dienste nicht leisten wolle. Der Gleichmachung der Gründe stimme er nicht bei.

Der eine Hunyader Dep. stimmt gegen die gezwungene Regelung, jedoch für ein permissives Gesetz, abgesehen vom Urbar; ebenso der eine Thordauer Dep.; der Dobokaer für das Urbar nach ideellem Maaß und gegen die Commassation; der eine Dep. von Oberalpa stimmt ebenfalls dagegen, weil sie viel Zeit und Geld koste, welches bei etwaigem Zustandekommen der Frohnenablösung auf ewige Zeiten viel nothwendiger sei, ferner dadurch das Proletariat vermehrt werde, da keine Fabrikindustrie im Lande sei; der Hauptgrund dagegen aber sei der Bestand der Witticität. Er wünsche den status quo von 1819 und die Commassation abgesehen. In gleichem Sinne erklärt sich auch der eine Kofelburger Abgeordnete.

Ein Graf und Regalist: Als die landständische Deputation die Idee der Regelung angenommen habe, sei schon vorausgesehen gewesen, daß es nicht leicht einen Gegenstand geben werde, welcher so viele Gegner haben werde, als dieser. Seine persönliche Ueberzeugung sei durch die dermalige Debatte noch fester geworden, daß man für das Land nichts besseres thun könne, als vorläufig durch ein Gesetz für die Verbesserung des Looses des steuertragenden Volkes zu sorgen und dann das Urbar in Verbindung mit Regelung des Besitzes zu Stande zu bringen. Wahr sei es zwar, daß die erforderlichen Unkosten sich hoch beliefen, aber im Vergleich zum Resultat seien sie gering; für so viel Gutes, als die Regelung bewirken werde, seien jährliche 2—300000 Gulden eine Kleinigkeit von einer Klasse, welche bisher nicht gesteuert habe. Wenn man bedenke, daß binnen 20 —

24 Jahren die Besitzverhältnisse im größten Theile des Vaterlandes ins reine gebracht würden, der Grund zum Kredit gelegt und so das fürs Urbar gebrachte Opfer reichlich ersetzt werde: so verdiene in der That eine Maßregel, welche als Quelle dieser Wohlthaten zu betrachten sei, daß der Adel dafür steure. Der Redner widerlegt dann den Einwurf des Zeitverlustes und erklärt endlich: er begnüge sich, da er sehe, daß diese Meinung die Mehrheit nicht erlange, damit, was durchzuführen sei und bittet die Stände, den Antrag wenigstens in der Weise, wie ihn der Dobokaer Obergespan modificirt habe, anzunehmen.

Der Abg. von M. Wäschärhely stimmt für ein Urbar nach ideellem Maaß; der eine Bereczker für die Regelung mit dem Urbar und für die Commassation abgesondert; der eine Thordauer für die Ansicht des Dobokaer Obergespans; eben so ein Regalist, und der eine Abg. von Klausenburg, nachdem er einige Einwurfe der Gegenparthei widerlegt hat.

Der eine Abg. von Mittelszolnok wünscht ein Urbar nach ideellem Maaß; der Karlsburger stimmt, weil ihm seine Sender auch die Durchführung der Commassation und Aufhebung der Witticität zur Pflicht gemacht hätten, für ein geregeltes Urbar. Der Abg. von Leschkirch stimmt für ideelles Maaß, weil die Regelung mit Unkosten verbunden und man auszuführen nicht gewohnt sei, und weil man nach dem Vorgang des Auslandes in materiellen Reformen mehr auf den freien Willen der Interessirten, als auf Zwang vertrauen müsse. Der eine B. Hunyader Abg. stimmt dem Dobokaer Obergespan bei. Viele: wir stimmen bei. Ein Abg. von Zilah stimmt für das 1819er Urbar und Conscription mit dem Beifügen, es solle nach den dermaligen Zeitumständen verbessert werden. Hármszék will das Urbar nach Idealmass, die Commassation abgesondert; Aranyosch mit Regelung verbunden. Viele fordern Enunciation. Fogarasz stimmt mit dem Dobokaer Obergespan. Der eine Kövärer Abg. wundert sich, wie man die Regelung verwerfen könne, wo doch Jedermann von deren wohlthätigen Folgen überzeugt sei; ihm stimmt ein Besitzer der k. Tafel bei.

Der eine Abg. von Unteralpa: Die Ansichten über die Urbarialregulirung können aus zwei Gesichtspuncten ausgehen; entweder man will das Loos des Volkes durch Abnahme eines Theiles seiner Lasten erleichtern, ohne dabei das Verhältniß zwischen Vortheil und Leistung zu berücksichtigen, oder man stellt dies Verhältniß fest. Für den ersten erklärte sich die landständische Deputation, indem sie das Maximum der Leistungen nach ganzem Bestande bestimmte; den zweiten, nämlich das Verhältniß der Leistungen zum Quantum des Urbarialbestandes schlug sie vor, nach Ausmessung des ganzen Landes einzuführen. Diesen hat die Mehrheit in Betracht der dazu erforderlichen Zeit und Unkosten bereits verworfen, und die Zeit hat auch für mich großes Gewicht. In andern Ländern, namentlich in Ungarn, hat man auch die Urbarialregulirung eingeführt, aber auch ohne Ausmessung des ganzen Landes. Ich bin

125

übrigens nicht der Ansicht, daß man sich gegenwärtig in die Einzelheiten der Urbarialregulirung einlassen solle; indem sehr viel von Lösung der Frage abhängt: was ist Colonicatur? Wenn Jemand z. B. den Vorschlag machte, man solle ganze, halbe, viertel Sessionen bilden und, wenn sie aus den Colonicalgründen nicht heraus kämen, der Grundherr gehalten sein solle, den Abgang aus seinen Allodialgründen zu ersetzen: so würde ich hierzu nicht beistimmen; eben so wenig, als wenn Jemand sagte, wenn nach Austheilung des Urbarialstandes noch Colonicalgründe emporblieben, sollten diese dem Grundherrn zufallen. Wenn ich aber sage, es könne eine Landesvermessung nicht die Grundlage des Urbars abgeben: so habe ich nicht die Absicht, den Vortheil der Commassation in Zweifel zu stellen. Ich gehöre zu Denjenigen, denen oft bittere Stunden zu Theil werden, die sich sehr beengt fühlen bei dem Gedanken, auf wie schwachen Füßen unser Communalleben steht, und auf wie schwachen Stützen unser materieller Wohlstand beruht, daß wir keinen Handel haben, in der ganzen Monarchie in der übelsten Stellung sind, unsere constitutionellen Einrichtungen der Triebfäden fast gänzlich beraubt sind; und wenn ich bedenke, daß die Stellung dieses Landtages mit so viel Schwächen zu kämpfen hat: so regt sich das schmerzliche Gefühl in meiner Brust, daß diese Stellung nichts anders ist, als die Steinwälzung des Sisyphus. Wenn ich aber sehe, daß des Vaterlandes Söhne von Vaterlandsliebe begeistert einmüthig aufgreifen, was dem Lande zum Heil gereicht, dann kann ich meine Freude nicht verbergen. Freudig begrüße ich diesen Tag zum zweitenmal, wo die Uebereinstimmung über diese Frage so laut ist und kein Wort sich dagegen hören ließ. Ich empfehle den Ständen folgenden Vorschlag: sie mögen bestimmen, daß 1. die unaufschiebbare nothwendige Einführung des Urbars nicht an eine Landesvermessung geknüpft werden könne; 2. daß die bei Einführung des Urbars vorzunehmende Conscription die Mehrheit der Grundherrn und Frohnbauern keineswegs von der Vermittlung der Besitzveränderung auf dem Wege der Commassation ausschliesse, was im Interesse beider liegt; daher halten die Stände aus Anbetracht der Wichtigkeit des Vorschlags für nothwendig, auch in dieser Beziehung im Fluß der Urbarialverhandlungen durch ein besonderes Gesetz vorzusorgen; 3. über die Art und Anwendung der Beschreibung der Colonicaturen werden die Stände zu seiner Zeit berathen, wenn die Frage: was ist Colonicatur? erledigt sein wird. (Viele geben durch Ansehen ihre Beistimmung zu erkennen.)

Der eine Abg. von Hermannstadt stimmt für ideelles Maß und bezüglich der Commassation zum Vorschlag des Dobokaer Obergespanns.

Der eine Eßter Abg. stimmt für ein Urbar ohne gezwungene Regulirung und behält sich das Recht vor, dann, wenn sein lezthin gestellter Antrag zur Verhandlung komme, die Stände zu bitten, das Urbar auf den Szeklerboden nicht auszudehnen. Er spricht hierauf gegen den den Szeklern gemachten Vorwurf, daß sie sie mit unliberal das Urbar

und die Commassation bloß auf die Comitate angewendet wissen wollten; welchen er zurückweist, indem das Urbar mit ihren Privilegien unvereinbar und die Commassation bei der ungeheuren Zerstückelung der Grundstücke auf Szeklerboden völlig unausführbar sei.

Der Präsident spricht den Antrag des Abg. von Unteralta als Beschluß aus, wie wir bereits in einer frühern Nummer anführten.

Der eine Dobokaer Abg. erklärt, daß seine Sender ein mit Regulirung verbundenes Urbar nicht wünschten, wohl aber ein besonderes permissives Gesetz über die Regulirung; gegen die Commassation protestirten sie — womit die Sitzung geschlossen wurde.

26. Landtagssitzung am 28. Jänner. Nach Feststellung des Protokolls meldete Se. Exc. der Ständepräsident, es seien heute die Protonotäre in Eid und Pflicht zu nehmen, wozu auch die H. Landesstelle erscheinen werde. Bald darauf erschien Hochdieselbe und Se. Exc. des Landesgouverneur ließ das die Bestätigung der Protonotär enthaltende k. Rescript ablesen.

Der eine Abg. v. Oberalta: er habe bezüglich des abgelesenen Rescripts bloß eine kurze Bemerkung. Nachdem Se. Majestät in der gegenwärtigen Bestätigung sowohl auf die Stimmenmehrheit, als auch auf die Religionskompetenz Rücksicht zu nehmen geruht habe, möge die Freude der Stände hierüber im Protokoll ausgedrückt werden. Da aber nach dem Gesetze alle wichtigern Landtagsschriften zur Diktatur abgegeben werden sollten, was mit den Collationalien der Protonotäre nicht geschehen sey und die Stände bloß auf die unrichtige Mittheilungsart der Einsichtnahme der Collationalien bei den Protonotären selbst angewiesen worden: so melde er, falls darin etwa Ausdrücke, die mit den Gesetzen nicht vereinbar seyen, vorkämen, dagegen Verwahrung ein.

Es folgte hierauf die Verlesung der Collationalien und die Eidesablegung; worauf der eine Protonotär J. M. in warmer Rede erklärte, daß ihn Aemtersucht nie im Leben beunruhigt habe und er mit seiner bisherigen Stellung zufrieden gewesen sey. Nachdem er aber durch die Wahl der Stände und die Allerh. Bestätigung zu diesem eben so rühmlichen, als schweren Amte gewürdigt worden sei: so halte er für seine angenehme Pflicht, sowohl Se. Majestät für diese Gnade, als auch den Ständen für ihr Vertrauen den heissesten Dank darzubringen und werde alle seine Kraft aufbieten, um seinen Amtspflichten zu entsprechen, zugleich bitte er die Stände, da er besonders bezüglich seiner Aufgabe während dem Landtag die Beschränktheit seiner Kräfte fühle, sie mögen ihm Nachsicht angedeihen lassen. Die feierliche Einführung dieser beiden Landesbeamten wurde von lautem Lebeshochrufen begleitet. Darauf sprach:

Der eine Kraßnaer Abg., bevor zur Tagesordnung übergegangen werde, wünsche er einen Antrag vorzubringen. Das edle Schweißerland habe vor wenig Tagen einen großen Todten zur Gruft geleitet, wie die Nation keinen größern nach ihrem König im Leben verehrt, im Tode betrauert habe. Ja der große Mann, an dessen Leben so viele schöne Hoffnungen geknüpft gewesen und

für dessen Erhaltung ein ganzes Volk zum Himmel flehte, welcher das Staatsschiff in den bewegtesten Zeiten zwischen Klippen und Abgründen mit fester Hand lenkte und schirmte, dasselbe mit tiefer Einsicht, ausgebreiteter Kenntniß und unerreichter Festigkeit ein halbes Jahrhundert hindurch führte, welcher den Geist der Zeit zu begreifen, die Wünsche der Nation zu verstehen, sich Vertrauen und Liebe zu erwerben und all dies beglückend anzuwenden wußte, der große Mann Joseph von Kothringen, des Landes Palatin weist nicht mehr unter den Ungarn, seine fromme Seele ist hinaufgestiegen zu seinem verklärten Vater, um Kunde zu geben, welche schöner, großartigen Zukunft er das verjüngte Volk entgegengeführt. Ich will nicht seine Verdienste aufzählen, dies große Werk ist nicht meine Sache, diese zeichnet die Muse der Geschichte auf; ich erwähne nur den Schmerz, womit dessen Tod die Herzen der Nation erfüllte, welcher im ganzen Lande allgemeine Trauer hervorrief; ja von den Gipfeln der Karpathen bis zu den Wellen des adriatischen Meeres, von den äußersten Gränzen Preßburgs bis zum eisernen Thor erfüllen des Schmerzes Trauerlöne das Vaterland mit Klagen über den großen Verlust, und I. Stände sollten unsre Herzen bei des großen Vaterlandes Trauer ungerührt geblieben seyn? jenes Land nannte ja einst vereint mit Siebenbürgen die großen Hunyaden die seinigen, und Siebenbürgen schrieb vereint mit den schönen Theilen Ungarns die Glanzpunkte unsrer Verfassung, wir sind ein Volk in beiden Ländern, gemeinschaftlich ist uns Freud und Leid, Verlust und Gewinn, Fall und Erhebung; Ungarns Kraft, Glanz, Wohlfahrt ist auch die unsere, sein Leben ist Bedingung des unsrigen und sein letzter Pulsschlag ist unsers Herzens letztes Klopfen. Des Vaterlandes Magart ruft uns zur Vereinigung, vereinigen wir uns jetzt mit ihm im Leid, damit wir bald und so bald als möglich durch unzertrennliche Bande enger mit ihm vereint auch seine Freuden, seine Wohlfahrt mitgenießen können Mein bescheidener Antrag ist, wir möchten zur würdigen feierlichen Kundgebung unsrer Theilnahme am Schmerze dieses edlen Schwesterlandes in Gesamtheit zu Sr. Exc. dem k. Kommissär uns begeben, mit der Bitte, diese unsre Gefühle an den Thron gelangen zu lassen.

Dieser Antrag fand allgemeine Zustimmung und Sr. Exc. der Landesgouverneur erklärte, der Hr. Ständepäsident werde Se. Exc. den k. Kommissär von diesem Beschlusse verständigen. Die H. Landesregierung entfernte sich hierauf und der Ständepäsident meldete, daß zufolge Allerhöchster Entschließung Johann Pöcsa, Freiherr Sigmund Inczédi, Joseph Földvári und Ignaz Czentsi zu Regalisten ernannt worden seyen, und forderte dann die Stände auf, den an die Tagesordnung gegebenen ersten Urbarial-Gesetz-Vorschlag in Berathung zu nehmen.

Ein Graf u. Regalist. Man solle zuerst bestimmen: ob man ein für das ganze Land passendes Urbarium verfassen oder bezüglich einzelner Orte besondere Einrichtungen treffen wolle?

Präsident. Dies halte er durchaus nicht für nöthig,

der Hr. Graf könne seine Ansicht bei Verhandlung des Urbars vorbringen; denn es würde die Berathung zu sehr verwirren, wenn die Stände im Voraus bestimmen sollten, ob man z. B. in Unterarba oder Haromszef ein Urbar und in welcher Weise einführen könne?

Der eine Maroscher Abg. bittet den Präsidenten, da er zufolge Instruktion verpflichtet sei, zu bewirken, daß auf Szeklerboden kein Urbar eingeführt werde, ihm die Reihe für diesen Antrag zu bestimmen.

Präsident. Er habe die Reihe bestimmt, als er die Frage an die Tagesordnung gegeben, wo der Hr. Abg. seine Ansichten darüber, was er in den Comitaten, so wie auf Szeklerboden für Colonikatur halte, aussprechen könne.

Der vorige Abg. erklärt im Namen seiner Sender, daß er das Urbar auf Szeklerboden im allgemeinen nicht annehmen könne, und fährt dann fort. Wenn wir vom Urbar reden, müssen wir auf jene Zeiten zurückgehen, in denen die Lebensverhältnisse entstanden, in denen menschliche Größe nicht ohne Knechtschaft, Herrlichkeit, nicht ohne Erniedrigung Anderer gedacht werden konnte. Wie die Geschichte erzählt, haben die Szekler, Attila's Nachkommen, nicht Sklaven auf jenem Boden unterworfen, den sie auch dermalen besitzen, sie waren nicht mächtige Eroberer, sondern suchten bloß Sicherheit in der unbewohnten öden Wildniß; und nach der Hand kämpften und vergossen sie ihr Blut nicht dafür, um Sklaven, sondern um sich Freiheit und eine eigenthümliche Verfassung zu schaffen, und dies ist eine Verfassung, die, welche Schwälereien sie auch durch stürmische Zeiten erlitten hat, unbezweifelt darthut, daß dies Volk kaum eine Hand voll am meisten seine Nationalität und seine ursprüngliche Eigenthümlichkeit bewahrt hat. Auf Szeklerboden waren die Rechte gleich, bei ihnen war das Amt die Tragung einer öffentlichen Last, sie hatten weder eine Aristokratie, noch eine Oligarchie; mit einem Worte, ihre Verfassung war so, wie sie dermalen nicht einmal im Traume existirt. Sie gaben jedem seinen Theil und blieben Keinem etwas schuldig. Diese schöne Verfassung zerstörten sie nicht selbst, sondern es blieb ihnen im ewigen Andenken Johann Zapolya und sein Sohn, unter welchem sie, weil sie nicht der Zapolya'schen Sache anhängen, durch einen Landtag in die Acht erklärt wurden, worauf ihre Güter an die Anhänger des Fürsten verschenkt und das Urbarialverhältniß Wurzel schlug, und auf dem Boden, der bis dahin Freie bewohnten, erhoben sich der besenkten Anhänger Palläste und wurde das jus regium eingeführt. Die Szekler als Außenwehr und Vasall von Ungarn standen stets unter den Waffen, mußten daher entweder durch Knechte, oder nach dem Zeugniß der Geschichte, durch ihre Weiber das Feld bestellen lassen. Diese Knechte waren nach der angeführten Ahterklärung zweierlei, nemlich: Unterthanen und Bebauer solcher Ländereien, in welchen das jus regium bestand, und ursprüngliche Szekler Unterthanen. Dabei stritten die Szekler auch, nach dem Johann Sigmund seine beiden Burgen „Szekleraufruhr“ und „Szeklerreue“ niedergedrissen hatte, fort und fort gegen den

Fendalismus. Aus all diesem folgert der Redner, daß das Urbar auf Szeklerboden nicht eingeführt werden könne, und bemerkt ferner, daß die Szekler durchweg Edelleute seyen, nicht aber die Ungarn; der Szekler habe keine Steuern gezahlt, wie der Ungar als Frohnbauer, übrigens bedürfe es auch zwischen den Szeklern der Einführung des Urbars nicht, und seine Sender hielten es nicht für gerecht, sie der Steuer zu unterwerfen, da gar kein Grund dafür vorhanden sei. Wenn sie gleich vom Landtage alles Gute voraussetzten, sängen sie doch an zu zweifeln, weil sie gegen die Lasten der Neuzeit nicht nur bisher keine Abhülfe erhalten hätten, sondern diese Lasten immerfort vermehrt würden und auch kein adliches Recht wohl aber die Lasten zum Theil erhalten hätten. Habe denn der Adel ihnen je eine Wohlthat erwiesen, um das Recht zu haben, ihnen neue Lasten aufzubürden, und von der edlen Szeklernation neue Opfer zu verlangen? Er verlange daher, daß wenigstens so viel ausgesprochen und im voraus festgestellt werden solle, daß wie die Comitatus Allodiatoren nicht unter das Urbar und die damit verbundene Steuer gehörten, eben so solle dies auch mit dem Grundbesitz der Szekler gehalten werden. Er wisse wohl, daß man diesem entgegenstellen könne, es werde der Antrag bezüglich derer, welche wirkliches Szekler Besitzthum nachweisen könnten, angenommen werden; er antworte hierauf aber, daß eben so wie die Szekler sämmtlich adelig seyen, eben so sey es auch ihr Grundeigenthum. Er wiederhole also, es möge bezüglich der Einführung des Urbars der 3. Th. 76. L. der Appr. zur Grundlage dienen, und auf das ursprüngliche erbliche Szekler Grundeigenthum das Urbar durchaus nicht angewendet werden.

Der eine Haromszeker Abg.: Der Szeklerboden sey ursprüngliche Erwerbung, und mit wenigen Ausnahmen daselbst kein *jus regium*; er fordere die Stände auf, darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Szeklerboden nicht steuerpflichtig sein könne. Zur Bestimmung der Colonistatur möge die 1819er Conscription angenommen werden.

Ein Graf und Regalist erhob sich bei der Symphonie, welche in ihm, als einem der vorzüglichsten Geschichtsforscher des Vaterlandes, die durch die Geschichte erwiesene Verdienste der edlen Szeklernation um das Königreich Ungarn erweckten, zur Unterstützung der erwähnten Nation und machte durch seine Rede die Berathung etwas lebhafter. Er schilderte die Schicksale der Szekler, vertheidigte deren diplomatischen Stand und erklärte schließlich, daß er für die Einführung eines Urbars auf Szeklerboden nur in so weit stimme, damit die Leistungen der daselbst befindlichen Frohnbauern geregelt werden sollten. (Diese interessante, höchst lehrreiche Rede haben wir im Satelliten Nr. 17 begonnen).

Der eine Maroscher Abg. Das einst große, später herabgekommene Rom hatte eine schöne Gewohnheit, denkt der Sohn der Gegenwart darauf zurück, muß sein Gemüth sich erheben, und diese Gewohnheit bestand darin, daß wenn man über des Volkes Schicksal entscheiden sollte, der Präco heraustret und rief: „kommt mit reinen Händen und reinem Herzen.“ Kann man

diese Worte auf die Stände anwenden, als auf die Repräsentanten der siebenbürgischen Gesetzgebung, so gibt es in der That kaum einen Gegenstand, von welchem man vor der Berathung diese Worte mit mehr Kraft ausrufen könnte, als die Szeklerangelegenheiten. Wir stehen hier vor dem Altar des Vaterlandes; die Gottheit, der wir opfern, besteht aus drei Personen: aus Gerechtigkeit, Verfassung, Gemeinwohl, dies ist die wahre politische Dreieinigkeit. Da ich vor dem Altar stehe, höre ich die Worte der Gottheit: „darum kamst du hieher, mein Sohn, um mit reinen Händen, mit reinem Herzen zu opfern. Der Verstand sagt: man bedarf hier nicht vieler Umschweife, der Zeitgeist fordert Thaten, wohlan, mein Sohn, tretet zusammen und befördert mit vereinter Kraft das Gemeinwohl. Da tritt die Verfassung hervor und spricht: langsam mein Sohn, übereile dich nicht, denn zur Schöpfung einer aus zwei Millionen bestehenden moralischen Person bedarf es Zeit und Erziehung, zur Gerechtigkeit und zum Verstande aber sagt sie: streitet Euch nicht, denn die Vertreter dieses Landes halten Euch in Ehren und erwarten nur Zeit und Umstände, um durch Thaten ihre gute Absicht zu beweisen. Ich folge dem weisen Rathe der Altmutter und in ihrem Geiste behaupte ich, daß weder in historischer, noch politischer, noch rechtlicher Hinsicht das Urbar auf Szeklerboden paßt. Die Ungarn aus den Comitaten fragen hierauf: nun ihr Szekler besitzt doch eben auch mit demselben Recht der ersten Einnahme euren Boden wie wir, wozu also diese Unterscheidung? der Szekler antwortet: nein, denn als die Magyaren nach Pannonien kamen, roberten sie Ungvár, machten die Slaven zu ihren Unterthanen, gaben einen Theil des Bodens dem Staate, den übrigen vertheilten sie unter sich und machten vier Klassen nemlich: Frohnbauern Stephans des Heiligen, Schloßunterthanen, Hofgesinde und Slaven; damals trugen sie noch all die gemeinen Lasten. Nach und nach erhob sich aber ein Mächtigerer über den gemeinen Haufen, es entstanden Oligarchen unter ihnen, wie Mathäus von Trentsin, der unter Karl Robert sogar gegen den König zu Felde zog. Eine solchartige Erhebung von Oligarchen zog von selbst die Vermehrung der Slaven nach sich, deren Zahl bald so hoch stieg, daß die Verwaltung sich genöthigt sah, auch für deren Schicksal zu sorgen. Im Jahre 1360 finden sich schon Spuren eines Urbars, als bestimmt wurde, worin die Leistungen der Unterthanen in Frohnen und in Früchten bestehen sollten. Im Jahre 1514 bestimmt das Gesetz schon, daß der Frohnbauer wöchentlich mehr als einen Tag zu dienen nicht schuldig sey. Unter der Kaiserin Maria Theresia worden, wie wir wissen, wieder Urbariaeinrichtungen vorgenommen; dies geschah aber alles in Bezug auf das Land der Ungarn, die Verhältnisse im Lande der Szekler waren ganz anders. Der Szekler war nicht Eroberer, sondern zog sich als ein geschlagenes, verfolgtes Volk in die Wildnisse dieses Landes, und stiftete dort eine bürgerliche Gesellschaft, welche zwar unter einem Oberhaupte Nahonban stand, deshalb aber doch eine Republik war. Der Szekler besaß also nicht erobertes

Land, und erhielt dies eben so wenig als seine Rechte von ungarischen Königen, denn er ist älter als der Thron. Zwar gibt es auch im Szeklerlande Inquilinen oder besser gesagt Pächter, aber diese wohnen auf Höfen der Primipilen und Pyridarier und entstanden, wie schon mehrere, besonders gründlich Graf J. K. dargethan haben; dies ist der geschichtliche Stand der Sache. Bezüglich deren Rechtsstand: so traten die Szekler unter der Bedingung mit den Ungarn in ein Bündniß, daß sie in ihrer ursprünglichen Freiheit verbleiben sollten. Dies beweist das 3. B. 4. L. des Trip. und das Leopoldinische Diplom, und zur Emporhaltung der Gesetze sind Fürst und Volk eidlich verbunden; durch einen Eid, vor dem sich jede Macht beugen muß, der Gottes Wort ist, und wird dieser nicht gehalten, müssen alle Bande des gesellschaftlichen Lebens reißen, dann kann man auch sein Weib, seine Kinder von sich stoßen. Der Szekler besißt mit demselben Rechte sein Feld von drei Viertel Einsaat, als der Comitatsadel seine ausgedehnten Tafeln; ich bitte daher die Herren Grundbesitzer aus den Comitaten: sie mögen, so lange sie ihre Allodiatoren ohne Beisteuer zu den öffentlichen Lasten besitzen, auch die Szekler in dieser Freiheit erhalten. Urbar und Steuer stehen in solcher Verwandtschaft zu einander, wie Eis und Wasser; wenn also ein Urbar auf Szeklerboden eingeführt wird, wird die Szeklernation auch der letzten Hoffnung beraubt werden, je von ihren widerrechtlichen Lasten befreit zu werden, denn die dormalen auf ihr lastende Steuer würde durch das Urbar Gesetzeskraft erhalten. Nochmals bitte ich die Stände, sie mögen nicht 400,000 Szekler von sich stoßen, was auch politische Gründe erheischen; denn Niemand kann dafür einstehen, was die äußerste Erbitterung für Folgen nach sich ziehen kann.

Der eine Güler Abg. macht ebenfalls auf diese Folgen aufmerksam, wenn ohne Grund die Rechte anderer vernichtet würden, die Szekler hätten lange genug auf eine Verbesserung ihres Looses gewartet, diese Hoffnung könne man ohne wesentlichen Nachtheil für das Land nicht zu Grunde gehen lassen und bittet die Stände bei ihrem abgelegten Unionseide, wenn sie zur Erleichterung des Looses einer gedrückten Volksklasse ein Gesetz geben wollten, nicht ein solches zu verfassen, wodurch eine andre Klasse in demselben Zustand versetzt würde.

Der eine Aranyoscher Abg. er sei im Namen seiner Sender genöthigt, wider jedes Urbar, welches wider den Grundsatz, daß der Szeklerboden keine Grundlage der Steuer abgeben könne, verstoße, zu protestiren; übrigens wünsche er, daß zur Regelung der auf Szeklerboden bestehenden Urbarialverhältnisse, jedoch mit Emporhaltung dieses Grundsatzes, ein Urbar eingeführt werden möge. Der Redner spricht sich ferner zur Bestimmung der Colonifikationen für die 1819er Conscription aus; übrigens solle nur Allodiatoren auch nach Einführung des Urbars, sobald Beweise dafür vorlägen, aus der Colonikatur herausgenommen werden können.

Ein Regalist bemüht sich mit historischen und Rechtsgründen zu beweisen, daß es auf Szeklerboden keine Colonikatur gebe und meint, daß Urbar könne dort nur be-

züglich der Regelung der persönlichen Verhältnisse und der Bestimmung des Maximums der Frohdienste gelten. — Ein Graf und Regalist erklärte sich in demselben Sinne. — Ein anderer Graf und Regalist suchte mit Bekämpfung des Hrn. Grafen und Regalisten, welcher die Verschiedenheit zwischen Ungar- und Szeklerboden mit diplomatischen Daten erwiesen hatte, grade das Gegentheil zu beweisen, daß nemlich das Urbar auch bei den Szeklern Platz greife.

Präsident. Die Stände mögen nicht nur Betreff des Szeklerbodens, sondern im allgemeinen über den Fragegegenstand ihre Ansichten aussprechen.

Nach der Ansicht des einen Udvarhelyer Abgeordneten könne das Urbar auch auf Szeklerboden eingeführt werden, da die Szekler-Erbgüter eben in die Kategorien der Allodiatoren des Comitatsadels gehörten.

Der eine Fogarascher Abg. tadelt die Art der heutigen Berathung (welche in der That lebhaft, man kann sagen, stürmisch war.) Bezüglich der Tagesfrage stimmte er seiner Instruktion gemäß für die Cypriakische Conscription. Was den Szeklerboden betreffe, nachdem es daselbst nach den von einem Hrn. Grafen vorgebrachten Daten auch aus freien Szeklern zu Unterthanen gewordene Individuen gebe, so halte er ein Urbar für um so nothwendiger, damit dadurch den durch ihre eigene Stammgenossen unterdrückten Szeklern Abhülfe geschafft werden möge.

Unter dessen war die Zeit vorgerückt, und Se. Exc. vertagte die Fortsetzung der Berathung für den folgenden Tag. (Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

27. Landtagsitzung am 29. Januar. Fortsetzung der Berathungen über die Colonikatur.

Nach Bestätigung des Protokolls fordert Se. Exc. der Präsident die Stände auf, die gestern abgebrochenen Verhandlungen und zwar bezüglich des Gegenstandes im allgemeinen, nicht bloß deren einzelner Bestandtheile fortzusetzen.

Der eine Abg. v. Oberalpa stimmt für die 1820er Conscription, welche in den einzelnen Kreisen genau aufgenommen worden sei, und könnten die etwaigen Mängel durch die Ausführungs Commission leicht ergänzt werden. Das Urbar sei übrigens auch auf Szeklerboden einzuführen, wobei sich von selbst verstehe, daß die wirklichen Szekler-Erbgüter den Allodiatoren in den Comitaten gleich zu achten seien.

Der eine Haromszekler Abg.: Es hätten sich viele von der durch den Präsidenten gestellten Frage entfernt, er bitte somit, die beiden Fragen in Verbindung zu setzen. Er widerstrebe der Einführung des Urbars auf Szeklerboden nicht, wünsche vielmehr, daß man durch Befreiung von den Urbarialverhältnissen sich baldigst den übrigen Völkern Europa's gleich stelle, um die Sympathien derselben zu verdienen; indem er von der gänzlichen Aufhebung der Frohnen die Entstehung der Freiheit erwarte, welche nicht urplötzlich ins Leben treten zu lassen, sondern vorzubereiten und heranreifen zu machen des Landtags Aufgabe sei. Doch verdienten die vom Gr. J. K. angeführten geschichtlichen Daten alle Beachtung, indem dadurch bewiesen werde, daß zwischen dem Szekler und Comitats Grundbesitz ein Unterschied sei. Er beabsichtige nicht, die beiden Nationen

von einander zu entfernen; wenn der Comitatsadel die Steuer übernehme, sei er ermächtigt, keine Ausnahme zu machen. Die Steuerfreiheit der Szekler sey gesetzlich verbürgt und die dormalen auf ihnen lastende Steuer, welche sie im Jahre 1759 bloß bis zum künftigen Landtag übernommen gehabt, gezwungen und wiederrechtlich. Er stelle die Rechtsgleichheit des ungarischen Adels und der Szekler nicht in Abrede, nur die Natur ihres Besitzes sei verschieden; für seine Behauptung sprächen die vom Gr. J. K. angeführten historischen Daten, wolle man diese bezweifeln, so wisse er nicht, was man auch vom Ursprung der Magyaren halten solle. Ginge die Steuerangelegenheit der Steuer nur von den Ständen ab, würde er nicht so besorgt sein, nach dem dormaligen System aber könne die Szeklernation die Steuer nicht übernehmen. Der Redner stimmt für Einführung des Urbars auch auf Szeklerboden, und erklärt das für Colonikatur, was in der 1820er Conscription dafür angenommen worden, jedoch solle dies bezüglich der Szekler nicht zur Steuergrundlage dienen.

Der eine Csiker Abg. Wenn es einen Gegenstand gebe, welcher kalte Ueberlegung, Nachsicht mit der Meinung Anderer und Einverständnis fordere: so sey es gewiß der vorliegende, und in dieser Beziehung müsse er mit Besorgnis auf die gestrigen Verhandlungen zurückblicken, in denen er die beunruhigenden Merkmale der immer nur schädlich auf den Gegenstand einwirkenden Aufregung der Gemüther habe wahrnehmen müssen. Er hätte gewünscht, die Angelegenheit, welche so scharfe Entgegnungen von beiden Seiten hervorgerufen habe, wäre nicht die der Szekler gewesen; denn er glaube, daß, wer den glücklichen Ausgang einer Berathung wünsche, sich über die gegenseitige Aufregung nicht freuen könne. Der Redner geht nun auf die verschiedenen Einwürfe über, welche gegen die Szeklersache vorgebracht worden und sucht dieselbe weitläufig zu widerlegen; erklärt sodann in Bezug auf die Tagesfrage: daß, wenn die Stände das Urbar auch auf Szeklerboden anwendbar ansehen sollten, er als Grundlage der Colonikatur, die 1820er Conscription angesehen wissen wolle, so zwar, daß all das, was nicht als Colonikatur aufgenommen, als Allodiatum anzusehen sey. Werde durch Stimmenmehrheit für Einführung des Urbars auch auf Szeklerboden entschieden: so dürfe er an diesem Beschlusse nicht Theil nehmen und erkläre im Namen seiner Sender, daß wenn durch das Urbar das Szeklerland in seiner bisherigen auf freier ursprünglicher Natur beruhenden Gleichheit und Vorrechten geschmälert, das Szekler Militär in der freien Benützung seiner in den Händen von Frohnbauern befindlichen Gründe beschränkt und dadurch zur Tragung der Lasten unfähig gemacht werde, und wenn er endlich durch Einführung des Urbars der Unterthanen auf Szeklerboden im Genuß jener Rechte und Vortheile, die er bisher als Pächter adlichen Eigenthumes benützt habe, beschränkt und davon ausgeschlossen werde, er vor der Mits- und Nachwelt von seinen Sendern alle Verantwortung abwälze.

Ein Megalist erklärt sich ebenfalls für die 1820er Conscription, doch sei sie nicht auf die Szekler Erbgüter anwendbar. Man habe gesagt, die Szekler Erbgüter könnten von der Steuer ausgenommen werden, denn die Szekler

hätten ebenfalls, wenn gleich nicht nach Porten, Steuern bezahlt; doch hätten sie nicht zu den Staatsbedürfnissen gesteuert, sondern wenn der Feind das Land bedroht habe, hätten sie dasselbe mit Aufopferung geschützt; sie hätten nicht nach Porten, sondern eine bestimmte Summe beige-steuert und die Nationen Siebenbürgens seien immer stark genug gewesen, den Grundsatz emporzuhalten, daß das Szeklerland nicht steuerpflichtig sei. Man habe angeführt, daß diejenigen, welche nur unlängst gegen die verbindungsweise Verhandlung des Urbars mit der Steuer gestimmt hätten, jetzt eine nachtheilige Einwirkung des Urbars auf die Steuer befürchteten; auch er habe die Steuer vor dem Urbar zur Verhandlung zu bringen gewünscht, da aber hingegen im Jahre 1843 ein Gesetz entstanden sei, so müsse er sich, so auch früher, wie dormalen für das positive Gesetz aussprechen; das Gesetz aber verpflichte, Fürst und Volk gleichmäßig zur Emporhaltung der inneren und äußern Rechte der Nationen. Nachdem der Redner noch einige Einwendungen zu widerlegen sich bemüht, wünscht derselbe im Interesse seiner Szekler Stammgenossen, welche durch das Urbar ihrer begründeten Rechte entkleidet würden, den Beschluß zu fassen: daß die Szekler Erbgüter gleich den Comitats Allodiaten nicht als Grundlage des Urbars und der Steuer dienen könnten, und stimmt bezüglich des Begriffs der Colonikatur für die 1820er Conscription.

Der Dobokaer Obergespan: man habe schon so viel über diesen Gegenstand gesprochen, daß man sich darüber nicht leicht ohne Wiederholungen erklären könne; da er aber eine von den bisherigen verschiedene Ansicht vorbringen wolle, möge man ihm einige Wiederholungen gestatten. Das Urbar könne in dem Sinne, wie es hier gebraucht werde, weder gesetzlich, noch naturrechtlich weder bei Ungarn noch Szeklern bestehen; ein dritter Grund sey der des Staatsrechtes, wonach zuerst verlangt werde, daß jedes Grundbesitzers-Eigenthum gesichert sei, dann aber, daß auch die Subsistenzmittel des Armen verbürgt würden. So stehe es auch mit dem Gelde in allen Ländern, wo dasselbe in den Händen Weniger aufgehäuft sei; wegnehmen könne man nichts davon, aber dem Wucher vorbeugen. Betrachten wir nun unsere eigene Stellung, bei uns ist der Grundbesitz das Eigenthum Weniger; das Staatsrecht verlangt also, daß wir davon dem mittheilen, der nichts hat; nicht erblich, sondern zur Benützung. Von dieser Ansicht geleitet, wird wohl Niemand die Nothwendigkeit der Einführung des Urbars auf Szeklerboden in Abrede stellen; wiewohl nicht zu leugnen, daß die Natur des Ungar- und Szeklerbodens von einander abweicht. Die vom Gr. J. K. angeführten Daten nehme ich mit Dank an, denn für einen Gesetzgeber gibt es außer der Bekanntheit mit den Bedürfnissen des Volks nichts nothwendigeres, als die Geschichte. Der Ungar machte die unterworfenen Völker zu Sclaven, welche später die Civilisation zu Pächtern umgestaltete; der Szekler dagegen unterdrückte, als er sich die Bildung zu Wohnplätzen erklor, Niemanden, sondern vertheidigte bloß sich und seinen Boden. Unleugbar befinden sich auch auf Szeklerboden Frohnbauern, aber ganz andern Ursprungs. Im Lande der Ungarn ist der Besitzstand größer oder kleiner, wird aber durchweg durch den

Frohnbauern Hände bearbeitet; die Szekler dagegen bearbeiten und benützen ihn größtentheils selbst, hat einen Vorzug vor dem, der es einem andern zu überlassen genöthigt ist. Hieraus will ich nicht folgern, es solle bei den Szeklern kein Urbar bestehen; wenige sind dieser Ansicht, die Verschiedenheit besteht bloß darin, daß ein Theil das Urbar an den Boden, der andre Theil bloß an die Person knüpfen will. Ich erkläre mich für's erste, denn ich begreife nicht, wie man Urbargesetze geben kann, ohne sie auf den Boden auszudehnen. Für die Wiedereinlösung der verpfändeten adelichen Szeklergüter gibt das Operat der landständischen Deputation die Mittel an die Hand, dazu läßt sich noch beifügen, daß man nicht nur bei Einführung des Urbars, sondern auch später beweisen könne, es sei ein Grund Szekler Erbgut, wonach es aus der Colonikatur heraus kommen muß. Eine andere Besorgniß ist, es würden die ärmeren Szekler und die Soldaten, welche 2, 3 Untertanen besäßen, wenn sie ihre Güter unter mehrere Familienglieder auftheilten, nicht leben können, wenn sie die Colonikatur nicht in Allodialur umwandeln könnten. Auch dies verdient Beachtung; denn Unrecht wäre es, dem Grundbesitzer den Lebensunterhalt zu nehmen, um ihn dem Fremden zu geben. Diesem ist aber durch das Approbatalgesetz abgeholfen, indem in solchen Fällen nicht bloß den Szeklern, sondern auch dem Comitatsadel die Allodialisirung zu steht. Andre wieder glauben, der arme Szekler werde ausgeschlossen, wenn er je Colonikatur kaufen könne, diese zur Allodialur zu machen. Für die Beseitigung dieser Besorgniß gibt das landständische Deputationsoperat und die Frohnenablösung hingängliche Bürgschaft. Die vierte Einwendung ist die Steuer, wobei man denjenigen, welche nicht für die verbindungsweise Verhandlung gestimmt haben, Vorwürfe machte. Ich sehe zwar ein, daß es gut gewesen wäre, in Steuerjahren vor Einführung des Urbars Vorkehrungen zu treffen, da aber sowohl Sr. Majestät, als auch die Stände das Urbar für so dringend hielten, könnte ich die Verbindung desselben mit der Steuer nicht für richtig halten, was ich auch jetzt nicht kann. Viele befürchten, es werde die Szekler Colonikatur zur Steuergrundlage dienen; die Steuerfrage ist in unsern Händen und wir können zur seiner Zeit auf diese Besorgniß Rücksicht nehmen. Im voraus Verdacht zu schöpfen, wäre ein Fehler, die Stände werden vor sorgen, daß die Freiheiten der Szekler auch künftig emporkommen, von Sr. Majestät und der Regierung kann man mit Sicherheit auf die Unterstützung der Szekler rechnen, denn es gibt kein Volk in der Monarchie, welches im Interesse der Regierung mehr Lasten getragen hätten, als die Szekler.

(Fortsetzung folgt.)

Kronstadt, 25. Febr. In der gestrigen Stadtcommunitätsitzung wurde zu Anfang das Protokoll der vorigen Sitzung vom 20. d. M. abgelesen. Dasselbe umfaßt bloß einen Gegenstand, nämlich den Beschluß über die dermalen verhandelte Oeffentlichkeitsfrage, derselbe ist in Kürze dieser: Die Communität stimmt dem im Commissionsgutachten entwickelten Grundsätzen über den Werth und Nutzen einer bedingten Oeffentlichkeit

zwar bei und billigt sie vollkommen, hält aber die Ausführung derselben in der von der Commission angetragenen Form nicht für rathsam und zeitgemäß. In Betreff des 1. §. des Commissionseutwurfes, wo auf Zulassung passiver Zuhörer bei den Versammlungen der Stadtcommunität angetragen wird, soll der status quo unverändert erhalten und die Einführung der Oeffentlichkeit in der von der Commission vorgeschlagenen Form bis zu einer allgemeinen Regulirung unserer bürgerl. Verhältnisse verschoben werden. Um jedoch den beabsichtigten Zweck in Etwas zu erreichen, und das anerkannte Bedürfnis nach allgemeinerer Kenntniß unserer Communitätsverhandlungen einigermaßen zu befriedigen, beschließt die Communität, daß über alle dazu geeigneten Verhandlungen derselben vom Communitätsaktuar verfaßt und von dem Communitätsauschuß oder einer Commission zu redigirende Berichte in der kürzesten Zeit der Redaktion unser's Wochenblattes übergeben und durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollten. *) — Den 2. §. dieses Commissionseutwurfes aber, in welchem die passive Theilnahme an den Districts- und Schulversammlungen auf die Ortsnotäre, Ortsgeschwornen, alle Communitätsmitglieder, so wie alle bei den Magistraten und Officiolaten in Eid und Pflicht stehenden Beamten ausgedehnt wird, so wie der 3. §. wo darauf angetragen wird, daß bei den Magistraten, Officiolaten und der Universität die politischen Sitzungen von den juridischen getrennt werden sollen, und zu diesen letztern alle sächsischen beordneten Beamten als passive Zuhörer Zutritt erhalten sollen, wurde mit geringen, aus der Abänderung des 1. §. hervorgehenden Modalitäten angenommen.

Aus Karlsburg. Bei uns wurde die Faschingsfreude auf sehr unangenehme Weise durch Blutvergießen getrübt. — Am 24. Januar, einem Sonntage gegen Abend hatten drei Leute aus der Festung einen Juden, der den verbotenen Liebeshandel seiner Frau eben nicht freien Lauf lassen mochte, in seiner eigenen Wohnung in der Stadt mit etlichen Puffen regaliert. Schon waren sie ein Stück ihres Weges fortgegangen, als der Jude Lärm schlug; worauf der Polizeiaktuar in Begleitung zweier Panduren herbeikam, seinen der Leute, den ihm der

*) Eine lebhafte Debatte entstand nach Faßung dieses Beschlusses über die Frage, ob es dann noch dem einzelnen Communitätsmitgliede auch frei stehen dürfe unter eigener Verantwortlichkeit ebenfalls Berichte über Communitätsverhandlungen der Oeffentlichkeit durch die Zeitung (von mündlichen und brieflichen Berichten versteht sich dies durch Aufhebung des Verschwiegenheitsseides von selbst, hierüber war auch kein Streit) zu übergeben oder nicht? Die Meinungen waren über diese Frage sehr getheilt, und die Schlußverhandlung über dieselbe wurde auf gelegene Zeit vertagt. Wir geben hierüber vor der Hand zur reiflichen Ueberlegung, ob sich ein solches Verbot mit der Würde und Freiheit jedes einzelnen Communitätsmannes vertrage, ob die Communität dadurch nicht in unmannlichen Widerspruch mit sich gerathe, und ob vor Allen selbst ein solcher Beschluß auch nur ausführbar sei?

Jude bezeichnet hatte, festnahm und in das Stadtgefängniß einstecken wollte. Aus einem nah gelegenen Wirthshause jedoch stürmten etwa dreißig Männer heraus und unser tapferer Aktuar, (der bei einer andern Gelegenheit sich als Mitglied der Polizei darin auszeichnete, daß er auf offenen Märkten einen Bürger abprügelte,) suchte sammt seinen Panduren sein Heil auf der Flucht und begab sich in den Hof des Stadtgefängnisses. Ihm stürzten die Gereizten nach, und indem er sich so gut es ging verbarg, drangen jene auf den Gefängnißhaiduken ein und schickten ihn mittelst etlichen derben Hieben über den Kopf sofort in die andere Welt. — Der Mann hinterläßt eine Witwe und zwei Kinder. Darauf schlägt während des Hinausgehens ein Mann den Zuchtmeister in der Thür dermaßen auf den Kopf, daß derselbe bewußtlos niederstürzt. — Unter dem tolv. j. Geschrei erhob sich ein furchtbarer Lärm, mit Blitzesschnelle strömte die Menschenmasse zusammen, die Wuth wollte Blut mit Blut rächen, und da gerade kein einziger Vorgesetzter gegenwärtig war, wuchs der Tumult fort und fort, (ein Mann wurde auch ergriffen) und hätte nicht die Dazwischenkunft eines Bürgers und dessen sehr zweckmäßiges Auftreten und Vorgehen nicht den günstigen Erfolg gehabt, die bis zur Wuth erhitzten Gemüther zu befänstigen, es hätte dies unangenehme Ereigniß mit noch größerem und verderblicherem Unheil enden können. — Da inzwischen der Vorfall zur Kenntniß des vom Mittelpunkt der Stadt abseits wohnenden Obergerichters gelangte, und mehre vertheilte Schaarwachen aus der Festung herabkamen, wurde die Ruhe wieder hergestellt. — Die Untersuchung fließt, doch wird sie dem Todten das Leben nicht wieder geben. Daß die Behörden zweckdienliche Anstalten zur Vermeidung solch trauriger Vorfälle treffen und vorzüglich solchen unangenehmen Störungen zuvorkommen — darf man mit Recht wünschen.

(Malt es jelon.)

Wien.

So eben ist das nachstehende Allerhöchste Patent erschienen*):

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden, Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Benedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Ilirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ic. ic.

Um den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung möglichst zu erweitern, haben Wir die Einführung der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen beschlossen, und befehlen hiermit, daß dieses Gesetz in allen jenen Provinzen Unseres Kaiserstaates, in welchem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Junius 1811 und das Strafgesetz über Verbrechen und

schwere Polizei-Übertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit getreten ist, ohne Verzug kundgemacht, und in Anwendung gebracht werde. Auch hat dasselbe für das k. k. Militär-Gränzgebieth und für die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen unter analoger Anwendung der Militär-Strafgesetze zu gelten, worüber die weitere Verfügung nachträglich bekannt gemacht werden wird.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neunzehnten October, im Eintausend achthundert sechs und vierzigsten, Unserer Reiche im zwölften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Carl Graf von Inzaghi,

Oberster Kanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorff,

Hof-Kanzler.

Johann Freiherr Krutzka von Saden,

Biece-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apost. Majestät

Höchsteigenem Befehle:

Franz Ritter v. Kadherny,

k. k. Hofrath.

U n s l a n d.**Belgien.**

Brüssel, 26. Jan. Durch die Maschinenarbeit ist unsere alte Leinenindustrie zu Grunde gerichtet, und Tausende von Menschen sind brotlos. Durch die Trennung von Holland hat Belgien in materieller Beziehung unermesslich verloren. Die großen Colonialmärkte sind ihm abgeschnitten, es weiß nicht mehr wohin mit seiner gewaltigen Production. Solange die Lebensmittelpreise niedrig waren, boten die Geschäftsthätigkeit im eigenen Land, die großartigen Eisenbauten und andere nutzbringende Werke vielen Tausenden einen lohnenden Verdienst, so daß die Fabriken noch stets einen gewissen Absatz in der eigenen Bevölkerung fanden; doch jetzt, bei den hohen Getreidpreisen, kann die arbeitende Bevölkerung nur mit Mühe sich das Nothwendigste anschaffen, und es bleibt ihr nichts übrig um für Kleider und sonstige Annehmlichkeiten des Lebens etwas aufzuwenden. Der Absatz der Fabriken liegt daher ganz darnieder, und viele große Etablissements in Gent und andern Fabrikstädten müssen ihre Arbeiter entlassen, und somit wieder die große Zahl der Hülfbedürftigen vermehren. Wir gehen einer noch schwereren Zeit entgegen, und glücklich kann Belgien sein wenn es ohne größere Störungen bis zur neuen Ernte durchgekommen. Bettelbanden durchziehen schon jetzt das Land, und wenn wir auch nicht solche Unglücksfälle wie in Irland, wo Tausende dem Hungertod und der gänzlichen Entblößung erliegen, zu beklagen haben, so ist es doch nicht weniger

*) Die einzeln Paragraphen dieses Gesetzartikels wollen wir gelegentlich mittheilen. Die Red.

wahr, daß der Nothstand große Verheerungen unter der Bevölkerung anrichtet. Die neueste Zählung weist eine bedeutende Verminderung der Volkszahl gerade in denjenigen Provinzen nach wo die Leinenindustrie in frühern Zeiten die große Bevölkerung ernährt und zum Wohlstand geführt hat. Es ist dies ein trauriger Beweis für die Wahrheit des Adam Smith'schen Satzes, daß sich die industrielle Bevölkerung eines Landes von selbst mit dem Rückgange der Industrie vermindere. Doch dieses ruhige Leiden des Volks liefert zugleich den Beweis von der Biederkeit und der Religiosität desselben. Blicken wir dagegen auf die Regierung, so sehen wir noch viele Unklarheit. Schöne Gedanken verdrängen die praktischen Vorschläge. Für die Erhaltung der Leinenindustrie sollen Millionen aufgewendet werden, während für die billigere Beschaffung des Brotes durch Verminderung der Transportpreise für Korn auf den Eisenbahnen und Erleichterung der Zufuhren in ausländischen Schiffen noch nichts geschehen ist. Die verschiedenen sich widersprechenden Privatvorschläge lassen der Regierung keine Kraft zum Handeln.

(Rhein. Beobachter.)

Schweiz.

Der französische Gesandte in der Schweiz begab sich kürzlich im Auftrage seiner Regierung nach Luzern, um sich über die Verhältnisse des Sonderbundes und die Jesuitenfrage persönlich unterrichten zu lassen und zugleich dahin zu wirken, einen Vergleich mit jenen Cantonen die gegen den Sonderbund und die Jesuiten protestirt haben, zu Stande zu bringen. Doch waren die Erklärungen Siegwart Müllers, des Oberhauptes des Sonderbundes und der Jesuitenparthei der Art, daß der französische Gesandte nicht befriedigt wurde, denn Siegwart Müller erklärte: „Er könne und werde nicht von seinem guten Rechte abgehen. Luzern wolle die nächste Tagsetzung abwarten und sehen ob man zu einem Zwölfer Beschlusse (dem man übrigens eben so wenig Geltung zuerkenne, als den 10 $\frac{1}{2}$ Stimmen im vorigen Jahre) gelange.“ Der französische Bevollmächtigte schöpfte die Ueberzeugung, daß die Zustände der Schweiz und deren Verhältnisse zum Auslande noch weit bedenklicher seien, als er sich dieselbe gedacht hatte, — und daß ein weiteres Fortschreiten auf der bisherigen Bahn der Republik nicht voraus zu bestimmende Leiden und Elend bereiten wird.

Aufforderung.

Damit, in Folge des diesfälligen Beschlusses der General-Versammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde das jährlich zu veröffentlichende Verzeichniß sämtlicher (P. T.) Vereinsmitglieder, welche ihren statutenmäßigen Jahresbeitrag für das verflossene Jahr 1846 abgeliefert haben, noch vor der nächsten General-Versammlung zur Vertheilung in derselben in Druck gelegt werden können, gibt sich der Vereins-Ausschuß die Ehre, sämtliche (P. T.) Herrn Vereinsmitglieder zu ersuchen, ihren Vereinsbeitrag für das verflossene Jahr 1846 längstens bis letzten März 1847 dem betreffenden Hrn. Bezirkskassier des Vereins abzuliefern, sowie auch an die Herrn Bezirkskassiere das Ansuchen gestellt wird, das Namensverzeichnis sämtlicher Herrn Vereinsmitglieder, welche den Vereinsbeitrag pro 1846 entrichtet haben, längstens bis 15. April dem Substituten des Generalkassiers, Hrn. Lithographen Michael Bielz in Hermannstadt zukommen zu machen.

Vom Ausschusse des Vereins für siebenbürgische Landeskunde.

Hermannstadt am 20. Februar 1847.

In Abwesenheit des Hrn. Vereins-Vorstandes

Jos. Benigni,

Vereins-Sekretair.

Karl Alessius,
Sekretair-Substitut.

Eine Droschke

ist billigst zu verkaufen, dieselbe steht in der Einfahrt des Dorerischen Hauses auf dem Rosenanger zur Besichtigung. Die weitere Auskunft ertheilt der Hr. Polizeiactuar Joachim Pánczef.

Steinkohlen,

billiges und sehr vortheilhaftes
Brennmaterial

Gefertigter gibt sich hiemit die Ehre seine Holzbaker-Steinkohlen, welche als eine der vorzüglichsten Gattung anerkannt sind, auf das Beste anzupfehlen. Sie sind nicht nur zu allen Dampfmaschinen, Schmelzen u. s. w., sondern auch zur Heizung, zum Kochen in Sparherden und unter jeder Gattung von Kesseln und sonstigen kleinen und großartigen Brennerien statt Holz zum Brennen sehr gut und viel vortheilhafter als Letzteres geeignet. Die Feuerung mit Steinkohlen hierorts kommt wenigstens um $\frac{1}{3}$ Preis billiger als das Holz zu stehen, und verdienen hinsichtlich der Schonung der Waldungen und Beförderung der Industrie die größte Aufmerksamkeit.

Der Centner kostet 30 kr. W. W. Aufträge beliebe man beim Gefertigten selbst in der Handlung der Herren Joh. und G. Juga auf der Kornzeile zu machen.

Kronstadt, am 27. Februar 1847.

Nikolaus K. Marinovits,

Besitzer des Steinkohlenbergwerks in Holbak.

Ein Handlungsdiener,

mit guten Zeugnissen versehen, der deutschen, ungarischen und walachischen Sprache kundig, wünscht eine Condition. Johann Gött gibt auf frankirte Briefe, die nähere Adresse.

Literarische Nachricht.

So eben hat die Presse verlassen und ist an die betreffenden Buchhandlungen versendet worden:

Magazin

für

Geschichte, Literatur und alle Denk- und Werkwürdigkeiten

Siebenbürgens.

Herausgegeben von

Anton Kurz.

II. Band. III. Heft.

Inhalt.

Seite.

Ob man die Ansiedelung der Szekler in ihren demaligen Wohnsitzen schon in das IX. oder erst in das XII. Jahrhundert versetzen müsse? Vom Grafen Joseph Kemény	255—268
Ungarn, Szekler und Sachsen fallen schon im October 1527 von Johann Zápolya ab und verdrängen ihn gemeinschaftlich aus Siebenbürgen. Von A. Kurz	269—285
Ueber die ehemaligen Knesen und Knesate der Waslachen in Siebenbürgen. Vom Grafen Joseph Kemény	286—339
Wo und wann wurde die erste Buchdruckerei in Siebenbürgen errichtet? Von Joseph Trausch	340—356
Archivarische Nebenarbeiten. Zweite Folge. II. Ueber den Bauernaufstand und über den wechselseitigen Schutzvertrag der drei ständischen Nationen Siebenbürgens. Vom Grafen Joseph Kemény	357—375
Miscellen. Vom Grafen Joseph Kemény	375—378

Die in diesem Hefte abgehandelten zum Theile ganz zeitgemäßen Fragen und Gegenstände dürften sich schon aus ihren Ueberschriften dem für vaterländische Geschichte empfänglichen und geschichtliche Wahrheit präferirenden Publikum hinlänglich empfehlen. Wir wollen zur Anpreisung der darin niedergelegten Forschung kein Wort weiter verlieren. Folgendes aber können wir nicht unerwähnt lassen — In der Berliner Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, redigirt von Dr. W. A. Schmidt, in einem der ersten Hefte des vorigen Jahrganges hat ein scharfer, aber für unsere Geschichtszustände ganz und gar inkompetenter Sellig Cassel oder Cassel Sellig, und wie es scheint, auch durch vaterländische Information bereichert, das Magazin, vorzüglich aber den Herausgeber con amore heruntergerissen, und ihm unter Anderm auch zum Vorwurf gemacht, daß er als Deutscher sich und die deutschen Interessen an einen ungarischen Magnaten verkauft habe. — Diese Beschuldigung ist zu lächerlich, zu unsinnig als daß man ihrer auch nur mit einer Sylbe widerlegend erwähnen sollte, — sie ist aber wenigstens ein untrüglicher Maßstab der wissenschaftlichen Beurtheilung, insofern man eine unverschämte Schmähung zu dieser Ehre gelangen lassen will. Viele unserer Feinde und Neider sind über den Cassel'schen Urtheilspruch, der das Unternehmen mit der Person vernichten soll, ganz selig, und über

die Seligkeit der sichern Vernichtung, ganz cassel, theils heimlich, theils laut. Wie viel Gewicht aber auf Cassel'sche Aussprüche zu legen sei, möge Jeder, welcher auf den Charakter eines Richters etwas hält, aus der Beilage Nr. 35 der Allgemeinen Augsburger vom 1. Februar entnehmen:

„Abfertigung: Die fleghafte und unverschämte Glosse des durch seine Ruhmsucht bekannten Rabbiners S. Frankel in Dresden, im Dezemberheft seines in den letzten Zügen liegenden Invektiv-Blattes würdige ich eben so wenig einer Entgegnung, als die ihn selbst brandmarkenden Schmähungen seines Genossen Sellig Cassel. Erlangen. — Dr. Dessauer.“ — Ob nun die Cassel'sche Beurtheilung unserm Magazine schaden und dasselbe durch solche Maßnövers überhaupt an Werth und Nutzen verlieren kann? Das wollen wir vaterländischen Geschichtskennern und unserem Lesepublikum anheim stellen.

Der Pränumerationspreis 36 fr. Conv. Mze. per Heft und 2 fl. 24 fr. Conv. Mze. für den Band, wird fortan nur für diejenigen fest stehen bleiben, die wirklich im voraus subscribiren, weil der Ladenpreis der bedeutenden Kosten wegen auf 45 fr. per Heft und 3 fl. Conv. Mze. per Band erhöht werden muß. Die vorhergehenden 6 Hefte und das gegenwärtig siebente werden demnach nur noch bis Ende März d. J. um den ursprünglichen Pränumerationspreis in der und durch die W. Remeth'sche Buchhandlung zu haben sein.

Der Verleger.

Anzeige.

Endesgefertigter gibt sich die Ehre einem hochverehrten Publikum anzuzeigen, daß er Bestellungen verschiedener Kupferarbeiten annimmt, und auch aller Arten Brantweimbrenn-Apparate, und verfertigt selbe nach Belieben mit und ohne Dampf nach jedem Maaßstabe, einrichtet. Er übernimmt auch die Einrichtung der dazu gehörigen Lokale, nach dem neuesten Mischungs-system, ferner auch Aenderungen einfacher Brenngeräthe, welche mit wenig Unkosten verbunden, dem Eigenthümer den Vortheil gewähren, aus der Maische sogleich ein Destilat von 18—20 Grad zu erzeugen.

Ferner verfertigt er verschiedenes Eisen-Küchenschirr für Spar- und Feuerherde, welches durch fallen oder die Hitze dem Zerbrechen oder springen nicht ausgesetzt ist, und sich durch das schnelle Kochen, und Leichtigkeit der Gefäße sehr empfiehlt, auch können verlei-Gefäße mit der Zeit nach Belieben wieder verzinnt werden, endlich bringt der Unterzeichnete zur geneigten Kenntniß des verehrl. Publikums, daß er auch Reparaturen aller Arten kupferner und eiserner Geschirre die nicht gegossen sind annimmt, und verzinnt auch um einen billigen Preis altes Kupfer- und Eisengeschirr.

Alexander Nothe, bürgerl. Kupferschmiedmeister. Hat seine Wohnung in der obern Purzgasse im Hause des Hrn. Michael Kamprath Nr. 238.

Auszug

aus der, über den Fond der hiesigen Leichengesellschaft
vom Rechnungsjahr 1845/6 gelegten und geprüften Rechnung.

Mit Schluß des 1844/5-ger Rechnungsjahres bestand dieser Fond in . . . 33,486 fl. 52 fr. WW.

Hiezu gerechnet die im Jahre 1845/6 sich ergebenden Einnah-
men, und zwar:

1) An eingegangenen Kapitalsinteressen	1,439 fl. 40 ³ / ₄ fr. WW.
2) An Incorporationstaxen von 180 neuen Mitgliedern	234 " — " "
3) An Beiträgen für 92 vorgefallene Leichen	8,873 " 24 " "
4) An zufälligen Einnahmen	41 " 48 " "

Somit besteht die Summe der Einnahmen . . . 44,075 fl. 44²/₀ fr. WW.

Nach Abzug jedoch der im gedachten mil. Jahre sich ergebenden
Ausgaben, und zwar:

1) Auf 92 Leichencontingente sammt Zuschüssen	7,928 fl. 57 ² / ₀ fr.
2) » Remuneration der Beamten und Cursoren	1,242 " — "
3) » Abgang des fallenden Personals	106 " 57 "
4) » verschiedene Ausgaben	41 " 28 "

Zusammen 9,319 fl. 22²/₀ fr. WW.

so beträgt das Activ-Vermögen dieses Fondes . . . 34,756 fl. 22 fr. WW.

und besteht:

1) in angelegten Activ-Kapitalien	27,100 fl. — fr.
2) » ausstehenden rückständigen Leichenbeträgen	2,618 " 46 "
3) » rückständigen Interessen	558 " — "
4) » nachträglich ausgezahlten Leichencontingenten für 9 Leichen	1,427 " 52 "
5) » baarem Gelde	3,351 " 44 "

Zusammen wie oben . . . 34,756 " 22 "

Vorstehender Auszug wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beifügen gebracht, daß diesemnach dieser Fond bei Vergleichung des vorjährigen Vermögens mit dem des abgelaufenen, um 1269 fl. 30 fr. WW. gestiegen, und das Steigen dieses Fondes bloß dem günstigen Umstand zuzuschreiben ist, daß die Glieder dieser Gesellschaft, deren Bestand bloß von der Vermehrung der Beitragleistenden bedingt wird, auch in diesem abgewichenen mil. Jahr sich bedeutend vermehrt haben, indem in demselben bloß 92 gestorben, dagegen 180 neue Mitglieder eingetreten sind.

Beilage zu No. 17 des Nebenbürger Wochenblattes.

Uebrigens werden sämtliche Leichengesellschaftsglieder, vorzüglich aber diejenigen, welche mit Ausführung der Leichenbeiträge bisher saumselig gewesen, oder sogar im Rückstande verblieben sind, zu ihrem eigenen Besten wiederholt ernstlich und nachdrücklich aufgefordert, ihre diesfälligen Beiträge jederzeit richtig und pünktlich abzuführen, indem sie es ansonsten nur sich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie als untaugliche Mitglieder, und mit Verlust ihrer bereits geleisteten Beiträge, nach Vorschrift der Gesellschafts-Statuten aus der Leichengesellschaft ausgestoßen werden.

Kronstadt, am 10. Februar 1847.

Der Magistrat.

Säcke-Licitationsfundmachung.

Von dem k. k. Siebenbürger Generalcommando wird bekannt gemacht, daß in Folge des h. h. Auftrags vom 28. Nov. 1846 am 5. März d. J. Vormittags um 10 Uhr in den Kanzleien der Verpflegungsmagazine zu Hermannstadt, Fogarasch, Mediasch, Elisabethstadt, Kronstadt, Maroschwascharehely, Bistritz, Klausenburg, Somlyo, Karlsburg und Deva gleichzeitig eine öffentliche Behandlung zur Sicherstellung des hierländigen Bedarfs von viertausend (4000) Stück neuen Magazinsfruchtsäcken von Zwilch abgehalten werden wird.

Der zu diesen Säcken zu verwendende Zwilch muß $1\frac{1}{3}$ W. Ellen und 1 Zoll breit sein, aber auch aus einem einer Elle breiten Zwilch können vorschriftsmäßige Fruchtsäcke erzeugt werden, wenn $1\frac{1}{2}$ zwei Ellen lange Blätter dazu verwendet werden.

Die Länge des Sackes, der übrigens über die Quäre nicht gestückelt sein darf, hat mit Einrechnung der Naht in zwei und ohne derselben in $1\frac{61}{64}$ W. Ellen zu bestehen, so daß man 2 Niederöstr. Meßen Hafer oder Gerste ganz füglich hineinbringen und mittels der darnach übrig bleibenden guten Handbreite den Bund oben recht bequem zumachen könne.

Die Breite einer derlei Säcke besteht mit Zuschlag der Naht in $\frac{3}{4}$ — und in fertigem Zustande in $\frac{23}{32}$ W. Ellen, und die Rätze müssen mit gewichstem doppeltem Zwirn genäht sein.

Endlich hat jeder Sack oben an der Mündung 2 ungenähte Löcher zu besitzen und in diese eine 2 Ellen lange Rebschnur zum Zubinden des Sackes anzuknüpfen zu sein.

Gesiegelte Muster von einem der Säcke können bei jedem der oben erwähnten Verpflegungsmagazine von den Lieferungslustigen rücksichtlich der Qualität des Zwilchs täglich eingesehen und werden dieselben bei der Behandlung erneuert vorgezeigt werden.

Die Offerte selbst können auf die ganzen 4000 oder auch auf Partien von 500 bis 1000 Stück zur Einlieferung in eines der oben genannten Magazine gemacht, müssen aber mit einem Mustersacke und einer

10prEt. Caution im Verhältnisse der für das zu liefern angebotene Quantum entfallenden Geldbetrags begleitet sein, und die Caution bleibt sodann bis zur Entscheidung des k. k. Hofkriegsraths über die Annehmbarkeit der Anbothe in der betreffenden Magazincassa, wohn sie erlegt worden, aufbewahrt.

k. k. Hauptmilitär-Verpflegungsmagazincasselei zu Kronstadt.

Anzeige.

In dem Hause Nr. 222 in der mittl. Purzengasse ist die hintere obere, hintere untere und untere vordere Wohngelegenheit zu vermiethen.

Unterricht in der doppelten Buchführung

wird ertheilt auf eine leicht faßliche Art, auch im Kleinhandel sehr vortheilhaft anwendbar. Näheres bei Hrn. Joh. Gött.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt

am 27. Febr.

61, 74 84 81 68.

Die nächste Ziehung ist am 10. März 1847.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt am 26. Febr. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		fl.	kr.
Schönster	Weizen	10	12
Mittlerer		9	—
Geringerer		7	42
Halbfrucht		7	18
Roggen		5	12
Gerste		5	—
Hafer		2	48
Hirse		6	—
Heiden		—	—
Kukuruz		4	42

Stephan Szele,

bürgerlicher Riemermeister,

empfiehlt einem hochgeehrten Publikum seinen großen Vorrath von allen Gattungen

Pferdegeschirre

und andere

Galanterie - Riemerarbeiten

u. s. w., und bittet um geneigten Zuspruch.

Seine Wohnung ist in der obern Purzengasse, im Hause des Herrn Kürschnermeisters Franz Détsi.

Friedrich Schullerus,

bürgerl. Groß- und Klein-Uhrmacher in Kronstadt,

(Nonnengasse Nr. 154)

empfiehlt dem hochverehrten Publikum seinen großen Vorrath von verschiedenen neuen Arten

Wand-, Stock- und Taschenuhren, Cylinderruhren

von Gold und Silber zu den billigsten Preisen. Alle Arten Uhren werden bei ihm zur Reparatur angenommen, billig und bald hergestellt. Er steht Jahr und Tag für von ihm gekaufte oder reparirte Uhren gut und empfiehlt sich zu zahlreichen Aufträgen.

Bei E. Gerold und Sohn, Buchhändler in Wien ist so eben erschienen, und daselbst, so wie bei

Wilhelm Németh

in Kronstadt und in allen Buchhandlungen der österreichischen Monarchie zu haben:

Repertorium
der

Photographie

von
A. Martin,

f. f. Custos an der Bibliothek des polytechnischen Institutes.
Einhaltend:

1. Vollständige Anleitung zur Photographie auf Papier.
2. Literatur der Photographie auf Metall.

Wien, 1846.

12. In Umschlag broschirt. Preis: 48 kr. CM.

Der Verfasser hat sich seit der Bekanntmachung der Daguerre'schen Methode die Bilder der Camera obscura zu fixiren, vielfältig mit diesem Gegenstande beschäftigt, und bei dem in letzter Zeit neuerdings erwachten Interesse für die Photographie auf Papier,

dürfte seine Schrift allen Freunden dieser Kunst eine willkommene Erscheinung sein. Sie umfaßt alle von den Gelehrten in den verschiedenen Zeitschriften angegebenen Methoden, und enthält in einem eigenen Abschnitte die Erfahrungen des Verfassers in deutlicher ausführlicher Beschreibung. Die Bilder, welche man nach dieser Methode erhält, entsprechen vollkommen den Anforderungen, die man an diese schöne Kunst zu machen berechtigt ist. Man kann auf diesem Wege Porträte erzeugen und Ansichten von Gebäuden aufnehmen, in welcher letzten Beziehung die Methode für Reisende und Architekten bei weitem einfacher und sicherer ist, als die Daguerre'sche. Zum Schlusse findet der Leser die Literatur der Photographie auf Metall nach den verschiedenen Operationen zusammengestellt, durch welche Einrichtung diese Schrift nicht nur für den Photographen interessant wird, sondern auch einen selbstständigen wissenschaftlichen Werth hat.

Anzeige.

In dem Hause No. 323 in der obern Schwarzgasse ist die untere Wohngelegenheit nebst einem Keller, Schoppen und 2 große gemauerte Magazine zu vermieten.


So eben erschien und ist bei
Wilhelm Németh
 zu haben:
**Cadet de Baur's untrügliche
 Mittel gegen Sicht und
 Rheumatismus.**

8. Leipzig, Berger. broch. 45 fr.

Als ich während meines letzten Aufenthaltes in Frankreich durch ungünstige Witterung mir einen heftigen Sichtanfall früher zugezogen hatte, als dieses Uebel sich sonst bei mir einzustellen pflegt, ward mir das Glück zu Theil, durch die Güte des Herrn Cuvier in Paris das Sichtmittel des Herrn Cadet de Baur und dessen darüber erschienene Schrift kennen zu lernen. Die vielen glücklichen Kuren, welche ich in dieser Schrift aufgezählt fand, bestimmten mich, dieses Mittel sofort selbst zu gebrauchen. Dieses einfache Heilmittel hat sich auch an mir auf das Glänzendste bewährt, indem ich mich seit zwei Jahren der schönsten Gesundheit erfreue, wie ich sie vorher nie gekannt habe.

Diesem eben so einfachen als sichern Heilmittel meine Gesundheit verdankend, nehme ich hierdurch Gelegenheit, dasselbe auch zur Kenntniß des an der Sicht leidenden deutschen Publicums zu bringen.

V. v. N

 Von diesem Buche wurden in Frankreich binnen acht Wochen 25,000 Exemplare verkauft!!

Ein Gewölb auf dem Plaze
 ist von Michaeli an zu vermiethen. Näheres bei Joh. Gött.

Eine Köchin

kann bei einem soliden Herrn in der Walachei unweit der Gränze Siebenbürgens einen guten Dienst erhalten. Johann Gött gibt die nähere Adresse.

Hausverkauf.

Das auf dem Rossmarkte gelegene v. Molnár'sche Haus ist zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt Hr. Wilhelm Németh.

In Folge h. Subernalverordnung unter Z. 656 l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß Allerh. Se. Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. Nov. v. J. den Andreas Aagaard, einstweiligen Viceconsul in Finnmarken, zum wirklichen dortigen Consul zu ernennen geruht haben. Kronstadt, 24. Febr. 1847.
 Der Magistrat.

Allerh. Se. Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 21. Nov. v. J. für die nordameri-

kanische Hafenstadt Mobile ein Viceconsulat zu bewilligen, und jenen einstweiligen Viceconsul den Johann Emil Du Mont zu ernennen geruht; welches in Folge h. Subernalverordnung unter Z. 651 l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
 Kronstadt, 24. Febr. 1847.

Der Magistrat.

Inhalts hoher Subernal-Verordnung vom 20. Januar l. J., Zahl 794 ist die Waise Antonia Medarda Kofler, Tochter des verstorbenen Militär-Rechnungs-Adjunkten Johann Kofler, welche den 13. Juni 1823 geboren und in dem Hermannstädter Theresien Waisen-hause erzogen worden ist, nach ihrem Austritte aus demselben aber sich einige Zeit durch dienen ernährt hat, im Jahre 1841 verschwunden, ohne daß seither von ihrem Aufenthaltsorte etwas hat in Erfahrung gebracht werden können. Da nun die erwähnte Waise einen in der Verwahrung des hiesigen k. k. Judicium delegatum militare befindlichen Erbtheil, bestehend in 102 fl. Conv. Mze. in Staatobligationen und in 13 fl. in baarem Gelde besitzt; so wird hiemit Jedermann, dem der Aufenthaltsort der genannten Waise bekannt ist, aufgefordert, solchen im geeigneten Wege zur Kenntniß des vorbelobten Judicium delegatum militare zu bringen, damit wegen Ausfolgung dieses Erbtheilsbetrages an dieselbe das Nöthige angeordnet werden könne. Kronstadt, 24. Januar 1847.

Der Magistrat.

In Folge h. Subernal-Verordnung vom 11. Januar l. J., Zahl 593, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Karolinen-Landes-Krankenhause zu Klausenburg im Jahre 1846 nachstehende Ergebnisse sich gezeigt haben.

Personen: männl. weibl. zusam.	
Mit Ende Dezember 1845 waren in der Behandlung geblieben . . .	26 14 40
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1846 sind aufgenommen worden . . .	336 116 452
zusammen	362 130 492
Unter diesen befanden sich:	
Katholiken	212
Reformirte	166
Lutheraner	27
Unitarier	19
Griechisch-Unitarier	51
" Nichtunitarier	8
Israeliten	8
Ein Taubstummer, dessen Religion nicht bekannt geworden ist	1
zusammen	492
Von diesen wurden geheilt	295 107 402
starben	39 12 51
blieben in der Heilung	28 11 39
zusammen	362 130 492

Kronstadt, 17. Febr. 1847. Der Magistrat.